

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der BBW Lasertechnik GmbH

1. Geltungsbereich

- a) Allen unseren Lieferungen und Leistungen (einschließlich entsprechender Angebote) liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden ALB) zugrunde. Änderungen sowie abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihnen ausdrücklich zustimmen; gleiches gilt für den Abschluss dieser ALB.
- b) Die ALB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- c) Die ALB gelten ausschließlich gegenüber Bestellern, die Unternehmer im Sinn von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (§ 310 BGB).
- d) Auch wenn diese ALB in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden ist allein die deutsche Textversion maßgeblich.

2. Angebote und Vertragsschluss, Rechtevorbehalt, Geheimhaltung

- a) Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
- b) Soweit unsere Angebote bzw. ein Vertragsschluss aufgrund von Unterlagen oder Skizzen bzw. Zeichnungen des Kunden erstellt wurden, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Skizzen bzw. Zeichnungen richtig sind. Wir haben diese nicht zu prüfen.
- c) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot, das wir innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Bestellung annehmen können. Die Annahme erfolgt in der Regel durch eine Auftragsbestätigung. Die Leistungsdurchführung innerhalb der Annahmefrist gilt ebenfalls als Annahme des Angebots.
- d) Bei den unseren Angeboten angeschlossenen bzw. zugrunde liegenden Abbildungen, Beschreibungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Prospekten, Datenblätter, Prüfbescheinigungen oder ähnlichen Unterlagen handelt es sich um unverbindliche Informationen, die nicht Vertragsinhalt werden. Wir behalten uns alle Eigentums-, Urheber-, Schutz- und sonstigen Rechte an den von uns mitgeteilten nicht öffentlich zugänglichen Informationen vor. Diese dürfen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nicht an Dritte weitergegeben und nur in der Geschäftsbeziehung mit uns genutzt werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Sofern nicht ausdrücklich bestimmte Preise vereinbart sind, gelten die Preise am Tag der Leistung bzw. Lieferung.
- b) Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, zu denen Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe sowie Verpackung- und Transportkosten hinzuzurechnen sind.
- c) Der Mindestbestellwert beträgt 100,00 € netto. Bei Unterschreitung wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe des Differenzbetrages zum Mindestbestellwert berechnet.
- d) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten vereinbarte Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere bei Material-, Lohn- und sonstigen Nebenkostenänderungen, zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Kündigung oder Rücktritt) zu.
- e) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung, einer Vereinbarung oder unserer Rechnung nichts anderes ergibt, sind die Preise ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- f) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung (Vorkasse) oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden gefährdet wird.

4. Verpackung

- Lieferungen werden in handelsüblicher Weise verpackt. Die Verpackungskosten trägt der Kunde, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart. Auf Verlangen des Kunden nehmen wir Verpackungen zurück; auch in diesem Fall hat der Kunde die Verpackungskosten zu tragen.

5. Lieferung, Lieferzeit- und -frist, Teillieferung, Gefahrübergang, Verzug

- a) Von uns angegebene Lieferzeiten oder Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn eine bestimmte Lieferzeit oder Lieferfrist wird ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Der Beginn der Lieferzeit oder -frist setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere etwaiger Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.
- b) Wir sind berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, sofern diese dem Kunden zumutbar sind.
- c) Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde innerhalb angemessener Frist abzurufen. Angelieferte Mehr- oder Mindermengen in einer Bandbreite von + / - 15 % sind vom Kunden zu akzeptieren.
- d) Wird die Lieferung durch von uns nicht zu vertretende Umstände und / oder höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik oder ähnliche Umstände - auch bei unseren Lieferanten - unmöglich oder übermäßig erschwert, so werden wir für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung durch unsere Lieferanten sind wir von unseren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn wir die branchenüblichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von uns zu liefernden Ware getroffen haben. Wir verpflichten uns, in diesem Fall auf Verlangen des Kunden unsere Ansprüche gegen den Lieferanten an diesen abzutreten. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
- e) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes gehen spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit wir als Nebenleistung ausnahmsweise auch die Montage erbringen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes sowie die Verzögerungsgefahr in gleicher Weise über. Nur soweit eine Abnahme bei Werkverträgen zu erfolgen hat, geht die Gefahr bei Abnahme über.
- f) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (insbesondere Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Außerdem geht in

diesem Fall die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in Abweichung von lit. e) in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

- g) Transportversicherungen schließen wir nur ab, wenn der Kunde dies ausdrücklich wünscht. Die Kosten hierfür hat dann der Kunde zu tragen.
- h) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt als Lieferbedingung ab Werk Prutting / EXW Prutting (gem. INCOTERMS 2020) als vereinbart.

6. Mängelhaftung, Gewährleistung

- a) Liefergegenstände gelten nur als mangelhaft, wenn diese nicht die ausdrücklich (über vereinbarte Spezifikationen, Zeichnungen, freigegebenen Erstmuster, etc.) vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und - soweit bestimmte Eigenschaften nicht vereinbart wurden - nicht dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
- b) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe bzw. Lieferung, es sei denn im Einzelfall wird eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart.
- c) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.
- d) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis angemessen mindern.
- e) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde unter den in Nr. 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- f) Technische Änderungen und Weiterentwicklungen des Liefergegenstandes stellen keinen Mangel der Leistung dar, es sei denn diese Änderungen bzw. Weiterentwicklungen sind wesentlich oder dem Kunden nicht zumutbar. Gleiches gilt, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung durch eine abweichende Anzahl der Liefergegenstände erreicht wird, diese Änderung nicht wesentlich ist und dem Kunden die Lieferung der geänderten Anzahl der einzelnen Liefergegenstände zumutbar ist.
- g) Bei Mängeln von Produkt- bzw. Bestandteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden uns gegenüber gehemmt.
- h) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- i) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen:
 - hinsichtlich einer Verschlechterung solcher Gegenstände, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, es sei denn, die Verschlechterung hat eine andere Ursache als Verschleiß;
 - wenn Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt werden, oder
 - wenn Personen Reparaturen und Eingriffe an der Sache vornehmen, die hierzu nicht die erforderliche Fachkunde haben.
- j) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- k) Die Regelungen dieses Abschnitts 6 finden auf Rechtsmängel entsprechende Anwendung.

7. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- a) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Nr. 7 eingeschränkt.
- b) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und Angestellten.
- c) Bei einfacher / normaler Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen oder bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- d) Im Falle einer Haftung für einfache / normale Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht insgesamt pro Jahr auf einen Betrag beschränkt, der 50 % des Umsatzes des aktuellen oder vorausgegangenen Kalenderjahres zwischen uns und dem jeweiligen Kunden entspricht (je nachdem welcher Betrag höher ist), auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Fall einer gesetzlichen Ersatzpflicht für Personenschäden.
- e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- f) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- g) Die Einschränkungen in dieser Nr. 7 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den Waren bzw. Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor (Vorbehaltsware). Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Waren durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der BBW Lasertechnik GmbH

9. Dauerschuldverhältnisse

- a) Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, entsteht auch bei Dauerschuldverhältnissen eine Lieferverpflichtung jeweils nur mittels schriftlicher / elektronischer Auftragsbestätigung durch uns.
- b) Eine Lieferverpflichtung setzt darüber hinaus stets voraus, dass die vom Kunden gewünschten Mengen im Rahmen der vereinbarten - und mangels vereinbarter, der tatsächlichen - wöchentlichen und / oder monatlichen Kapazitäten liegen und erforderliche Vorlaufzeiten (Zeitraum zwischen Eingang Bestellung / Lieferplan / Abruf und gewünschten Liefertermin) eingehalten werden.
- c) Die Preisbildung erfolgt auf Basis der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt unserer Angebotsabgabe. Bei jeder substantiellen Veränderung (Änderung größer 5 (fünf) %) der Material-, Lohn- und Energiekosten und Inflation sind die Preise entsprechend anzupassen.
- d) Werden im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen Ratios / Preisreduzierungen vereinbart, ist Voraussetzung für deren Umsetzung, dass die vom Kunden vor Auftragsvergabe prognostizierten Stückzahlen p. a. um nicht mehr als 5 (fünf) % unterschritten werden.
- e) Werden die vom Kunden vor Auftragsvergabe prognostizierten Stückzahlen um mehr als 5 (fünf) % unterschritten, sind die vereinbarten Preise angemessen anzupassen.
- f) Im Falle eines Projektstopps oder Projektabbruchs werden die bis zum Tag des Abbruchs nicht amortisierten Kosten, insbesondere Investitionen und Entwicklungskosten, Kosten für reservierte und nicht anderweitig nutzbare Fertigungskapazitäten, für obsoletes Vormaterial sowie die von unseren Lieferanten berechtigterweise beanspruchten Abbruchkosten ermittelt und vom Kunden gegen Nachweis erstattet.

10. Eigentum an Vorrichtungen

Werden von uns Kosten für Vorrichtungen, Werkzeuge, Anlagenbestandteile oder sonstige Komponenten angeboten (z. B. für Prozessbefähigungen), dann werden bzw. bleiben diese Gegenstände mangels ausdrücklicher gesonderter schriftlicher Vereinbarung unser alleiniges Eigentum, auch wenn diese Kosten vom Kunden (ganz oder teilweise) erstattet bzw. bezahlt werden.

11. Beistellungen

Werden uns Gegenstände beigestellt, haften wir mangels ausdrücklicher gesonderter schriftlicher Vereinbarung im Fall nachweislich von uns verursachter Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt, ansonsten nur bis zu einem Betrag der der Vergütung entspricht, die wir für die Bearbeitung des beigestellten Gegenstandes erhalten haben oder hätten.

12. Datenschutz und Datensicherheit

- a) Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“) zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen auch ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- b) Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags und werden diese durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen schützen, die dem aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien verpflichten sich, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungsverpflichtungen bleiben unberührt.
- c) Die Parteien werden angemessene, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Sicherheit der Informationen, die wechselseitig übermittelt werden, unterhalten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- a) Erfüllungsort für beide Seiten ist unser Geschäftssitz in Prutting. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Rosenheim, sofern der Kunde Kaufmann ist.
- b) Die zwischen uns und den Kunden geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine gültige, durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.

- Stand: August 2023 -